



Kanutourismus im Verein

Ein Ratgeber



Ideen zum Projekt

Kanu 2010
Verein

Deutscher Kanu-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Kanutourismus im Verein – muss das sein?	2
1.1. Was ist Kanutourismus?	3
1.3. Die Situation in den Vereinen	5
1.4. Grundlinien kanutouristischer Aktivitäten im DKV	6
Kapitel 2: Kanutourismus im Verein – Voraussetzungen	10
2.1. Ordentliche Mitgliedschaft im LKV	10
2.2. Regelmäßige kanutouristische Angebote	10
2.3. Nur bestimmte Angebote	11
2.4. Qualität	11
2.5. Angemessene Teilnehmergebühren	13
2.6. Öffentlichkeitsarbeit	15
2.7. Teilnahmenachweise	16
2.8. Gebühr an den DKV	16
Kapitel 3: Kanutourismus im Verein und Steuern	18
3.1. Körperschaftssteuer	18
3.1.1. Der ideelle Bereich	19
3.1.3. Der Zweckbetrieb	20
3.1.4. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	22
3.1.5. Besteuerungsgrenze	23
3.2. Gewerbesteuer	25
3.3. Umsatzsteuer	25
Kapitel 4: Kanutourismus und Versicherungen	28
4.1. Versicherungsschutz der Mitarbeiter	28
4.2. Versicherungsschutz der Teilnehmer	28
4.3. Weitere Versicherungen	30
Kapitel 5: Kanutourismus im Verein – einige Tipps	30
5.1. Kooperationen zwischen Vereinen	30
5.2. Kooperationen mit gewerblichen Anbietern	31
5.3. Kooperationen mit Hotels oder Gasthöfen	31
5.4. Leitfaden Naturerlebnisprodukte	32
➔ Kampagnenmotiv: „Kanusport tut Deutschland gut“	33



Kanutourismus ist eine Chance

Liebe Leserinnen und Leser,
sicher sind Sie überrascht, dass der Deutsche Kanu-Verband eine Broschüre zu „Kanutourismus im Verein“ veröffentlicht.

Keine Angst: Kanuvereine sollen sich nicht in gewerbliche Anbieter verwandeln. Vielmehr können sie mit kanutouristischen Angeboten wirksam auf den Kanusport aufmerksam zu machen, neue Mitglieder werben und weitere Einnahmequellen erschließen.

Kanuvereine, die sich touristisch engagieren, stellen sich den Veränderungen der Gesellschaft und zeigen, dass Vereine modern denkende, auf die Zukunft ausgerichtete Personenvereinigungen sind.

Ich lade Sie herzlich ein, sich in Ihrem Verein unvoreingenommen mit diesem Thema zu beschäftigen. Natürlich bietet sich Kanutourismus nicht für jeden der 1.300 Kanuvereine innerhalb des DKV an. Doch kann Kanutourismus für viele Vereine ein effektives Instrument sein um für kanutische Aktivitäten zu werben und den Verein bekannt zu machen.

Ich wünsche allen Kanuvereinen viel Erfolg bei der Entwicklung eigener kanutouristischer Ideen. Der DKV nimmt gerne Ihre Erfahrungsberichte entgegen. Sei es um auch anderen Vereinen Mut zu machen oder um Kritik anzubringen.

Wenden Sie sich an die DKV-Geschäftsstelle – die Adresse finden Sie in dieser Broschüre.

Ihr Olaf Heukrodt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Heukrodt'. The signature is fluid and cursive.

Präsident

DEUTSCHER KANU-VERBAND E.V.

Kapitel 1: Kanutourismus im Verein, muss das sein?

Der Verbandsausschuss des Deutschen Kanu-Verbandes hat am 8. April 2006 „Grundlinien zur Entwicklung kanutouristischer Aktivitäten im DKV“ beschlossen.

Darin bezeichnet der DKV es als wichtige Aufgabe, kontinuierlich kanutouristische Aktivitäten zu entwickeln, um möglichst große Teile der Bevölkerung an den Kanusport heranzuführen und für eine Vereinsmitgliedschaft zu gewinnen. Angesichts der Zuwachsraten für den kommerziellen Kanutourismus in Deutschland hält es der DKV für notwendig, mit Nachdruck für Belange der Sicherheit und des Naturschutzes einzutreten.

Konkret plant der DKV ein Verzeichnis für Kanu-Vereine, die zwischen Mai und September regelmäßig kanutouristische Angebote machen. Damit sind geführte mindestens eintägige Kanufahrten gemeint, die Jedermann zugänglich sind.

Die Aufnahme in das Verzeichnis setzt voraus, dass Betreiber solcher Angebote eine Fahrtenleiterausbildung oder eine Fachübungsleiter-Lizenz besitzen, sowie dass ausschließlich angemessenes Bootsmaterial und Zubehör zum Einsatz kommt. Sicherheitsrelevante und ökologische Aspekte werden beachtet.

Die „Grundlinien zur Entwicklung kanutouristischer Aktivitäten“ sehen vor, dass Fahrten- oder Kurs-Teilnehmer Urkunden nach einem einheitlichen Muster erhalten und dass für die Angebote marktübliche Preise erhoben werden. Die in der Liste erfassten Vereine erhalten ein spezielles Logo, das sie als DKV-anerkannte Kanutourismus-Anbieter ausweist. Der DKV wirbt über seine Medien für die Angebote dieser Vereine und berät sie in Steuer- und Versicherungsfragen. (Den Wortlaut des Beschlusses finden Sie am Ende dieses Kapitels.)

Das Bekenntnis des DKV zum Kanutourismus ist nicht unumstritten.

Für viele Vereine hat der Kanutourismus ein negatives Image. Die steigende Zahl von Befahrungsregelungen führen Vereinspaddler zum Teil zurück auf die Aktivitäten gewerblicher Verleiher und damit auf den Kanutourismus. Vereinspaddler müssen sich ehemals idyllische Flussabschnitte immer häufiger mit kaum ausgebildeten, mitunter angetrunkenen Paddlern teilen. Daher lehnen es viele Vereine ab, sich mit den Chancen des Kanutourismus auseinanderzusetzen.

Das ist auf den ersten Blick nachvollziehbar. Bei genauerem Hinsehen wird aber deutlich, dass dieses Verweigern dem Vereinskanusport auf lange Sicht schadet.

1.1. Was ist Kanutourismus?

Denn was genau ist Kanutourismus? In einem 2002 von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten zur Entwicklung des Wassertourismus in Deutschland findet sich dazu folgende Definition:

„...Wassertourismus sind alle diejenigen Aktivitäten, bei denen der Aufenthalt im oder auf dem Wasser Hauptmotiv von Tagesausflügen oder Übernachtungsreisen ist.“

Auf den Kanusport angewandt steht Kanutourismus demnach für alle Aktivitäten, bei denen die Fahrt mit einem Kanu Hauptmotiv von Tagesausflügen oder Übernachtungsreisen ist. Gewerblichkeit ist demnach kein notwendiges Merkmal von Kanutourismus. Vielmehr sind alle Vereins-Wanderfahrten im Kern dem Kanutourismus zuzurechnen.

Sie lesen richtig: Wir unterscheiden uns nicht von „normalen“ Kanutouristen, nur weil wir in einem Kanuverein organisiert sind!

Andererseits gibt es natürlich erhebliche Unterschiede zwischen dem Kanutourismus des Vereins und dem eines gewerblichen Anbieters.

So ist ein Vereinspaddler in der Regel fähig, sein Boot den Anforderungen eines Gewässers entsprechend zu steuern. Die meisten Kunden gewerblicher Anbieter sind Paddelanfänger und können das nicht. Auch unterbleibt dort mitunter die notwendige Unterweisung und Kunden werden ohne geschulte Begleiter aufs Wasser geschickt.

Ein wichtiger Unterschied liegt auch in der Motivation, mit der Paddler auf Tour gehen: Steht bei Vereinsfahrten in erster Linie das Naturerlebnis im Mittelpunkt, geht es vielen Kunden gewerblicher Anbieter vor allem um ein „Fast-Food-Erlebnis“ nach der Devise: Rein ins Boot und Spaß haben! Entsprechend rücksichtslos verhalten sie sich dabei häufig gegenüber der Natur und anderen Erholungssuchenden.

Auch in der räumlichen Konzentration kanutouristischer Angebote unterscheiden sich kommerzielle von Vereinsangeboten: Zwar gibt es Gewässerabschnitte, die von Vereinspaddlern besonders gerne befahren werden. Doch verteilen sie sich in der Regel auf eine Vielzahl unterschiedlicher Gewässer. Vereinspaddler treten nur selten massenhaft auf. Im Gegensatz dazu konzentrieren sich gewerbliche Anbieter auf wenige profitable – weil schöne und leicht zugängliche – Gewässer in Deutschland. Massenbetrieb ist die logische Folge.

1.2. Umdenken beginnt

Einige gewerbliche Anbieter haben bereits erkannt, dass auf die Dauer nicht die Masse, sondern die Klasse entscheidet. Entsprechend gestaltete Angebote werden von Kunden sehr positiv aufgenommen, denn nicht jeder Kunde ist mit seinem Kegelverein unterwegs.

Immer mehr wollen einfach die Natur erleben und suchen gezielt nach entsprechenden Angeboten qualifizierter Anbieter.

Noch gibt es nicht viele Anbieter, die diesen Wünschen nachkommen. Ihre Zahl steigt aber, u.a. weil es sich die Bundesvereinigung Kanutouristik zur Aufgabe gemacht hat, Kanutourismus naturverträglich und qualitativ hochwertig anzubieten. Untersuchungen zum Kanutourismus in Deutschland prognostizieren, dass die Nachfrage nach derartigen Angeboten immens steigen wird.

1.3. Die Situation in den Vereinen

Die Lage in deutschen Kanu-Vereinen ist alarmierend: In vielen Vereinen stagnieren die Mitgliederzahlen oder sie gehen zurück. Damit steht die Finanzierung der Vereine auf immer wackligeren Beinen. Während für touristische Maßnahmen durchaus noch Gelder vorhanden sind, fahren die Kommunen ihre Sportförderung sukzessive zurück. Teilweise wird sie auch völlig eingestellt.

Der Einfluss der Kanuvereine gegenüber Behörden ist deutlich gesunken. Es häufen sich Beispiele, wo Befahrungsverbote oder wesentliche Einschränkungen nur abgewehrt werden konnten, weil sie den gewerblichen Kanutourismus eingeschränkt hätten, aus dem die Gemeinden sich Arbeitsplätze und Steuereinnahmen erhoffen.

Zwei drängende Fragen für deutsche Kanu-Vereine lauten daher:

- Wie können Kanuvereine den aktuellen Trend zum Wassertourismus aktiv nutzen?
- Mit welchen Angeboten erreichen Kanuvereine zahlende Kunden und potenzielle neue Mitglieder?

Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, dass kanutouristische Aktivitäten im Verein eine viel versprechende Möglichkeit sind, neue Mitglieder zu werben und finanzielle Mittel zu erwirtschaften.

Kanutourismus eignet sich nicht für jeden Verein. Doch sollte jeder Verein ernsthaft die Machbarkeit und die Erfolgs-Chancen eigener kanutouristischer Angebote prüfen.

Anhang

1.4. Grundlinien kanutouristischer Aktivitäten im Deutschen Kanu-Verband

Einleitung:

Der Deutsche Kanu-Verband (DKV) sieht in der kontinuierlichen Entwicklung kanutouristischer Aktivitäten eine wichtige verbandspolitische Aufgabe.

Bereits aus den in der Satzung des DKV festgelegten Aufgaben sowie den vereinbarten Zielen und Grundsätzen der Arbeit des DKV ergibt sich hier ein Betätigungsfeld des Bundesverbandes, aller Landes Kanu-Verbände und der angeschlossenen Kanuvereine.

Nicht nur der Umstand, dass die Förderung von Wassertourismus als wichtige Aufgabe der Bundesregierung gesehen wird, zwingt zu kanutouristischen Aktivitäten. Es ist vielmehr Aufgabe des DKV, möglichst große Teile der Bevölkerung Deutschlands an den Kanusport heranzuführen, gleichzeitig dabei aber sowohl Belange der Sicherheit als auch eines natur- und landschaftsverträglichen Kanusports zu berücksichtigen. Schließlich sind kanutouristische Aktivitäten ein wichtiges Instrument einer aktiven Mitgliederwerbung und Interessenvertretung.

Einzelheiten: *Der DKV erstellt ein Verzeichnis, in das sich Kanuvereine eintragen können, die die nachfolgenden*

Voraussetzungen erfüllen:

- **Der Verein muss ordentliches Mitglied in einem DKV-Landesverband sein.**

Seine Mitgliedsgröße ist unbeachtlich, jedoch wird empfohlen, dass insbesondere kleine Vereine das Instrument von Kooperationen untereinander oder mit anderen Anbietern nutzen, um qualitativ anspruchsvolle kanutouristische Aktivitäten entwickeln zu können.

Eine Aufnahme von a.o. Mitgliedern in das Verzeichnis kann erfolgen, wenn diese sich schriftlich verpflichten, diese Grundlinien für Kanutourismus im DKV zu beachten.

- **Der Verein muss regelmäßige kanutouristische Angebote machen.**

Dies bedeutet, dass Angebote regelmäßig zwischen Mai und September gemacht werden. Eine Konzentration auf einen kürzeren Zeitraum wird als nicht ausreichend angesehen.

Folgende Angebote kommen dafür in Betracht:

- geführte ein- oder mehrtägige Kanufahrten, die für jedermann zugänglich sind;
- ein- oder mehrtägige Kanukurse, die für jedermann zugänglich sind.

Ausschließlicher Verleih von Kanus an jedermann findet keine Berücksichtigung.

Sofern zukünftig ein Nachweissystem im DKV vorhanden ist, aus dem sich die Qualifikation möglicher Entleiher ableiten lässt (z.B. Europäischer Paddel-Pass), wird diese Form touristischer Aktivitäten in Eigenverantwortung der Vereine akzeptiert. Die Angebote müssen qualitativ hochwertig sein. Dies ist der Fall, wenn insbesondere die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

Die Leiter von Kanufahrten müssen die Teilnahme an der Ausbildung zum DKV-Fahrtenleiter nachweisen oder eine gültige DKV-Fachübungsleiterlizenz besitzen. Während einer Übergangsfrist von vier Jahren nach Einführung der Ausbildung zum DKV-Fahrtenleiter reicht es aus, wenn Personen die Fahrt leiten, die an den Öko- und Sicherheitskursen des DKV teilgenommen haben und auch ansonsten geeignet sind, Fahrten verantwortungsbewusst zu begleiten.

Die Leiter von Kanukursen müssen eine gültige DKV-Fachübungsleiterlizenz besitzen. Sofern sie weitere Hilfspersonen einsetzen, müssen diese die Teilnahme an der Ausbildung zum DKV-Fahrtenleiter nachweisen (bzw. die Bedingungen der Übergangslösung erfüllen).

Für die Fahrten- bzw. Kursteilnehmer muss technisch einwandfreies Bootsmaterial sowie die erforderliche Ausrüstung (insbesondere Schwimmwesten, wasserdichte Behältnisse etc.) vorhanden sein. Der Verein ist dafür verantwortlich, dass gesetzliche Vorschriften eingehalten werden. Die Angebote dürfen nur unter Beachtung ökologischer und sicherheitsrelevanter Aspekte stattfinden! Es wird erwartet, dass den Teilnehmern an kanutouristischen Aktivitäten entsprechendes Informationsmaterial (z.B. die einschlägigen Falblätter des DKV) überreicht werden.

- *Den Teilnehmern an den Fahrten/Kursen wird ein Nachweis über die Teilnahme nach einem einheitlichen Muster überreicht.*
- *Für die Teilnahme an Fahrten/ Kursen wird von den Vereinen ein angemessener und marktüblicher Teilnehmerbeitrag erhoben. Die Leiter der Fahrten/Kurse bzw. die Helfer erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.*
- *Der Verein bemüht sich, seine Angebote so zu planen, dass eine frühzeitige Veröffentlichung in den entsprechenden DKV-Medien möglich ist. Soweit der DKV die Herausgabe einer gesonderten Broschüre plant, sollen*

die vom DKV vorgegebenen Termine eingehalten werden.

- *Das vom DKV erstellte Verzeichnis kanutouristisch aktiver Kanuvereine wird unter einem besonderen Titel geführt. Vereine, die in dieses Verzeichnis eingetragen werden, erhalten ein besonderes Logo und das Recht, damit entsprechend zu werben.*

Der DKV wird für diese Vereine auch auf seiner Homepage und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten in anderen Medien (z.B. der Zeitschrift KANUSPORT) werben. Der DKV wird darüber hinaus die mitmachenden Vereine umfassend über rechtliche Rahmenbedingungen (Steuern, Versicherungen etc.) informieren.

**(Einstimmig vom DKV-Verbandsausschuss
am 8. April 2006 beschlossen)**

Kapitel 2: Kanutourismus im Verein – Voraussetzungen

Um in dem Verzeichnis der Vereine aufgenommen zu werden, die kanutouristisch aktiv sind, müssen nicht viele Voraussetzungen erfüllt werden. Welche dies sind, wird nachfolgend erläutert.

2.1. Ordentliche Mitgliedschaft im LKV

Der Verein muss ordentliches Mitglied in einem DKV-Landesverband sein. Mit dieser Voraussetzung soll sichergestellt werden, dass in diesem Verzeichnis nur DKV-Vereine aufgenommen werden und sich nicht andere Vereine mit fremden Federn schmücken können.

Es gibt allerdings eine Ausnahme: außerordentliche Mitglieder der Landes Kanu-Verbände (LKV) können ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sie sich schriftlich verpflichten, diese Grundlinien für Kanutourismus im Verein zu beachten.

2.2. Regelmäßige kanutouristische Angebote

Es reicht nicht, wenn ein Verein einmal im Jahr ein entsprechendes Angebot macht, um dann im Verzeichnis aufgeführt zu werden. Es ist vielmehr erforderlich, dass regelmäßige Angebote in der Saison vorhanden sind – Kontinuität ist das Stichwort. Mögliche Interessenten sollen so die Gelegenheit erhalten, die Teilnahme anhand ihrer individuellen Termingestaltung zu planen. Also können regelmäßige monatliche Angebote ebenso in Betracht kommen, wie eine Serie von Angeboten in einem Teilausschnitt der Saison.

Beispiele:

- Der Kanuverein A bietet zwischen Mai und September an jedem ersten Samstag im Monat eine geführte Kanufahrt an – die Vor-

aussetzung der Regelmäßigkeit ist erfüllt.

- Der Kanuverein B bietet im Juli und August an jedem zweiten Mittwochabend einen zweistündigen Schnupperkurs für Anfänger an – auch hier sind die Voraussetzungen der Regelmäßigkeit erfüllt.
- Der Verein C bietet im Juni und im August jeweils am zweiten Wochenende einen Kanukurs für Anfänger an – hier ist keine Regelmäßigkeit zu erkennen, es handelt sich vielmehr um individuell bestimmte Termine.

2.3. Nur bestimmte Angebote

Mit seinen kanutouristischen Angeboten möchte der DKV deutlich machen, dass es einen Unterschied zwischen vielen gewerblichen Angeboten denen der teilnehmenden Kanuvereine gibt. Aus diesem Grund kann der ausschließliche Verleih von Kanus an jedermann nicht berücksichtigt werden. Vielmehr gibt es nur zwei Angebotsformen, die Berücksichtigung finden:

- ein- oder mehrtägige geführte Kanufahrten und
- ein- oder mehrtägige Kanukurse.

Mit dieser engen Festlegung soll sichergestellt werden, dass Kanuvereine nicht ausschließlich als Touristikanbieter auftreten, sondern weiterhin als Sportvereine wahrgenommen werden. Immerhin haben sie die Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Kanusports erhalten! Damit muss der Schwerpunkt der touristischen Angebote auch auf der Sportausübung liegen – es handelt sich also um kanutouristische Sportangebote.

2.4. Qualität

Die Angebote sollen sich durch hochwertige Qualität auszeichnen. Die Leiter von Kanufahrten müssen die Teilnahme an der Ausbildung zum DKV-Fahrtenleiter nachweisen oder eine gültige DKV-Fachübungsleiterlizenz besitzen.

Während einer Übergangsfrist von vier Jahren nach Einführung der Ausbildung zum DKV-Fahrtenleiter reicht es aus, wenn Personen die Fahrt leiten, die an den Öko- und Sicherheitskursen des DKV teilgenommen haben und auch ansonsten geeignet sind, Fahrten verantwortungsbewusst zu begleiten. Die Leiter von Kanukursen müssen eine gültige DKV-Fachübungsleiterlizenz besitzen. Sofern sie weitere Hilfspersonen einsetzen, müssen diese die Teilnahme an der Ausbildung zum DKV-Fahrtenleiter nachweisen (bzw. die Bedingungen der Übergangslösung erfüllen).

Für die Fahrten- bzw. Kursteilnehmer muss technisch einwandfreies Bootsmaterial sowie die erforderliche Ausrüstung (insbesondere Schwimmwesten, wasserdichte Behältnisse etc.) vorhanden sein. Der Verein ist dafür verantwortlich, dass gesetzliche Vorschriften eingehalten werden.

Die Angebote dürfen nur unter Beachtung ökologischer und sicherheitsrelevanter Aspekte stattfinden! Es wird erwartet, dass den Teilnehmern an kanutouristischen Aktivitäten entsprechendes Informationsmaterial (z.B. die einschlägigen Faltblätter des DKV) überreicht werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu empfehlen, für eine Mitgliedschaft im Verein oder als Einzelmitglied im LKV zu werben. Überreichen Sie den Teilnehmern Informationsmaterial über Ihren Verein, aus denen die Namen und Adressen von Ansprechpartnern erkennbar sind. Stammen die Teilnehmer nicht aus der Region, so dass eine Mitgliedschaft nicht in Frage kommt, sollten Sie auf die einfache Vereinsuche auf der DKV-Homepage hinweisen. Und sollte kein Interesse an einer Vereinsmitgliedschaft geweckt werden können, kann auf die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft hingewiesen werden.

2.5. Angemessene Teilnehmergebühren

Wie teuer soll ein Kanukurs oder eine geführte Fahrt sein? Diese Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten, denn verschiedene Faktoren beeinflussen die anfallenden Kosten. Und diese Faktoren sind bei jedem Kanuverein anders gelagert.

Zu beachten ist auch, dass bei vielen Kanuvereinen ein Trend erkennbar ist, besonders billig aufzutreten. Dabei werden dann gelegentlich Teilnehmergebühren verlangt, die so eben die anfallenden Kosten decken – mehr aber auch nicht. Wir sollten uns davon trennen, dass wir als Kanuvereine nur dann Teilnehmer gewinnen können, wenn wir besonders preiswert sind. Hier besteht einmal die Gefahr, dass dann die gewünschte Qualität nicht eingehalten werden kann.

Zum anderen ist aber auch zu befürchten, dass so Teilnehmer gewonnen werden, die nur ein einmaliges preiswertes Erlebnis suchen, sich aber ansonsten nicht weiter für Kanusport interessieren. Umgekehrt kann man durch einen angemessenen und marktüblichen Teilnehmerbeitrag eine erste Weichenstellung ermöglichen: Wer einen höheren Betrag entrichtet, will nicht nur kurzes Erlebnis, sondern ist eher offen für ein längerfristiges Engagement. Um also den angemessenen Beitrag zu ermitteln, sollten Sie genau auflisten, welche Kosten auf jeden Fall entstehen. Dazu zählen insbesondere:

- Aufwandsentschädigung für die Fahrtenleiter, Fachübungsleiter und deren Helfer

Bitte machen Sie nicht den Fehler und erwarten von Ihren ehrenamtlichen Mitarbeitern, dass diese noch mehr Zeit und Geld investieren, damit der Verein neue Mitglieder gewinnt. Schaffen Sie vielmehr mit einer angemessenen finanziellen Aufwandsentschädigung einen Anreiz, sich als Mitarbeiter an solchen Angeboten zu beteiligen. So stellen Sie auch gleichzeitig sicher,

dass ihre Mitarbeiter zuverlässig an Planung und Durchführung herangehen – was die Teilnehmer sicher positiv bemerken werden.

- Pauschale Beträge für Organisationskosten (Werbung, Porto, Gebühren für DKV)
- Pauschale Beträge für Nutzung des Bootshauses (Sanitäreinrichtungen, Müll...)
- Pauschale Beträge für Nutzung der Boote und sonstiger Ausrüstungsgegenstände
- Pauschale Beträge für Versicherungen

Die Kalkulation für eine Fahrt mit zehn Teilnehmern könnte dann wie folgt aussehen:

(**Hinweis:** Die Kosten für Anreise, Verpflegung und ggf. Übernachtung tragen die Teilnehmer selbst.)

**Kalkulation
„Schnupperfahrt“**

	<i>1täglich</i>	<i>2täglich</i>
2 Mitarbeiter zu je 30,- Euro pro Tag	60,-	120,-
Pauschale Organisationskosten (je Teilnehmer 7,- Euro)	70,-	70,-
Pausch. Gebühr für Nutzung der Bootshaus-einrichtungen (Sanitärbereich, Müll...) Je Teilnehmer 3,- Euro/Tag	30,-	60,-
Pauschale Gebühr für Nutzung der Boote und Ausrüstung (je Teilnehmer 10,- Euro/Tag)	100,-	200,-
Weitere Kosten (Versicherungen etc.) je Teilnehmer 5,- Euro/Tag	50,-	100,-
Gesamt:	310,-	550,-
Pro Teilnehmer	31,-	55,-

Die Kostenkalkulation für einen eintägigen bzw. zwoeitägigen Kanukurs könnte wie folgt aussehen:

	1tägig	2tägig
2 Mitarbeiter zu je 50,- Euro/Tag	100,-	200,-
Pauschale Organisationskosten (7,- Euro / Teilnehmer)	70,-	70,-
Pauschale Gebühr für Nutzung der Bootshauseinrichtungen (Sanitärbereich, Strom...) Je Teilnehmer 5,- Euro / Tag	50,-	100,-
Pauschale Gebühr für Nutzung der Boote und Ausrüstung (Je Teilnehmer 15,- Euro / Tag)	150,-	300,-
Weitere Kosten (Versicherungen etc.) je Teilnehmer 5,- Euro / Tag	50,-	100,-
Gesamt:	420,-	770,-
Pro Teilnehmer	42,-	77,-

Kalkulation Kanukurs

(**Hinweis:** Die Kosten für Anreise, Verpflegung und ggf. Übernachtung sind von den Teilnehmern selbst zu tragen!)

Bei diesen Kalkulationen handelt es sich um Vorschläge, die nicht verbindlich sind. Sie sollten als Richtwert berücksichtigt werden.

2.6. Öffentlichkeitsarbeit

Als weitere Voraussetzung muss der Verein für Öffentlichkeitsarbeit sorgen.

Der DKV wird zu diesem Zweck auf seiner Homepage eine besondere TerminiDatenbank einrichten, über die interessierte Personen die notwendigen Informationen erhalten und auch Kontakt mit dem Verein aufnehmen können. Geprüft wird derzeit noch, ob hierfür eine spezielle Broschüre (vergleichbar mit dem DKV-Sportprogramm) herausgegeben wird. In beiden Fällen müssen die hierfür gesondert bekannt gegebenen Veröffentlichungstermine von den Vereinen eingehalten werden.

Der DKV wird im Rahmen seiner Möglichkeiten Werbung für die teilnehmenden Vereine betreiben. Daneben ist aber auch eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit des Vereins für die jeweiligen Veranstaltungen notwendig. Wie eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit aussehen kann, beschreibt der DKV-Leitfaden für Öffentlichkeitsarbeit. Dieser steht zum Download bereit unter:

DKV-Leitfaden Öffentlichkeitsarbeit

➔ http://www.kanu.de/nuke/downloads/DKV-Hinweise_zur_Oeffentlichkeitsarbeit.pdf

Aber auch die Landessportbünde und -verbände bieten zum Thema Öffentlichkeitsarbeit umfangreiches Material und Lehrgänge an.

2.7. Teilnahmenachweise

Den Teilnehmern an den Fahrten bzw. Kursen sind Nachweise über die Teilnahme zu überreichen. Diese werden ausschließlich vom DKV erstellt und müssen von den Vereinen dort erworben werden.

2.8. Gebühr an den DKV

Ein letzte Voraussetzung muss der teilnehmende Verein noch erfüllen: es ist eine Gebühr an den DKV zu entrichten. Das DKV-Präsidium hat beschlossen, für die Aktivitäten des Bundesverbandes (Zurverfügungstellung von Schildern, Logos und Formularen sowie Veröffentlichungen im KANU-SPORT und im Internet) eine pauschale Gebühr von 75 Euro pro Verein einzuführen. Darin sind folgende Grundleistungen enthalten:

Grundleistungen für 75,- Euro

Grundpaket:

- ein Schild Kanutouristik
- ein Logo zu Werbezwecken (für Briefkopf, Homepage o.ä.)
- 20 Nachweise der Teilnahme

- Aufnahme in spezielle Datenbank
- Werbung durch Artikel im Kanusport
- Besondere Werbemaßnahmen des DKV (z.B. durch Kontakte zu Tourismusorganisationen, Presseberichte etc.)
- Infomaterialien zu rechtlichen oder steuerrechtlichen Fragen)

Zusatzpaket

Für einen pauschalen Preis von jährlich 50 Euro haben teilnehmende Kanuvereine zudem Anrecht auf folgende Leistungen:

- Besondere Hervorhebung in der Datenbank
- Veröffentlichung der Termine in entsprechender Datenbank

Weitere Zusatzleistungen:

- Zusätzliches Schild: 30,- EUR
- Weitere Teilnahmenachweise (je 10 Stück): 12,- EUR

Diese Gebühren wurden ebenfalls vom DKV-Verbandsausschuss bestätigt!

Musterrechnung:

Ein Kanuverein, der am Tourismusprojekt teilnimmt, bietet 4 Kurse bzw. geführte Fahrten an. Insgesamt nehmen (nur) 40 Personen teil. Entscheidet sich der Verein ausschließlich für das Grundpaket, benötigt er zusätzlich 20 Teilnahmenachweise.

Seine Kosten würden sich also auf 99,- belaufen. Das entspräche einem Betrag von 2,48 EUR pro Teilnehmer. Entscheidet er sich zusätzlich für das Datenpaket belaufen sich die Gesamtkosten auf 149,- . Pro Teilnehmer bedeutet dies einen Anteil von 3,73 EUR.

**Zusatzpaket
für 50,- Euro**

Kapitel 3: Kanutourismus im Verein und Steuern

Auch Kanuvereine unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht. Jedoch enthalten die Steuergesetze viele Ausnahmen für gemeinnützige Tätigkeiten, so dass kaum ein Kanuverein tatsächlich Steuern bezahlen muss.

Häufig wird gefragt, ob ein gemeinnütziger Kanuverein überhaupt Angebote gegen Entgelt durchführen darf oder ob er dann Steuern bezahlen muss.

Nachfolgend geben einen Überblick über die wichtigsten, Kanuvereine betreffenden Steuervorschriften.

Achtung: Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre wurde ein vom Bundesfinanzministerium erstellter Referentenentwurf zur Förderung des Ehrenamtes diskutiert. Dieser Referentenentwurf sieht u.a. höhere Freibeträge für verschiedene Steuerformen vor. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die zum Februar 2007 gültigen Freibeträge. Sollten die höheren Freibeträge wirksam werden, informieren wir auf unserer Homepage www.kanu.de und in unserer Zeitschrift KANU-SPORT.

3.1. Körperschaftsteuer

Während natürliche Personen zur Einkommenssteuer herangezogen werden, unterliegen juristische Personen (also z.B. Vereine) der Körperschaftsteuer.

Im Körperschaftsteuergesetz (KStG) ist in § 5 Absatz 1 festgehalten, dass gemeinnützige Vereine von der Körperschaftsteuer befreit sind. Wird jedoch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Somit ist zu klären, ob kanutouristische Sportaktivitä-

ten einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen und damit der Steuerpflicht unterliegen. Dafür muss man aber wiederum wissen, welche Tätigkeitsbereiche es für Kanuvereine überhaupt gibt und wie diese steuerrechtlich einzustufen sind.

3.1.1. Der ideelle Bereich

Damit sind die Tätigkeiten gemeint, die unmittelbar der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke dienen oder erst die Voraussetzung dafür schaffen.

Die damit verbundenen Einnahmen wie

- Mitgliedsbeiträge,
- Aufnahmegebühren,
- Spenden oder
- Zuschüsse der öffentlichen Hand

sind steuerfrei.

3.1.2. Die Vermögensverwaltung

Besitzt ein Verein Vermögen, bleiben bei gemeinnützigen Vereinen die Erträge aus diesem Vermögen steuerfrei. Zinserträge aus Vermögen unterliegen ebenso wenig der Körperschaftsteuer, wie die Einnahmen aus einer langjährigen Verpachtung einer Vereinsgaststätte.

Aber es gibt auch viele Besonderheiten, die zu beachten sind. Verpachtet der Verein z.B. seine Räumlichkeiten häufig an Mitglieder oder auch Nichtmitglieder für Feiern, sind die Einnahmen wieder steuerpflichtig, denn er betätigt sich in diesem Fall wie andere gewerbliche Anbieter auf dem Markt (= wirtschaftliche Aktivität). Auch wenn die Erträge ausschließlich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden, müssen sie aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit versteuert werden.

3.1.3. Der Zweckbetrieb

Nicht jede wirtschaftliche Aktivität bedeutet automatisch Steuerpflicht. Auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann dem steuerbefreiten Bereich eines Vereins (dem Zweckbetrieb) zugerechnet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. **§ 65 der Abgabenordnung (AO)** regelt hierzu die Einzelheiten:

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und 3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber einige eigentlich wirtschaftliche Geschäftsbetriebe als Zweckbetriebe eingeordnet – z.B. sportliche Veranstaltungen.

§ 67 a AO sieht vor:

- (1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 30.678 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.
- (3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 ver-

zichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung

oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder

seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem

Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere

Vorteile erhält und

2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der

Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem

Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere

Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

Das bedeutet:

- Die Bruttoeinnahmen aus den sportlichen Veranstaltungen übersteigen nicht 30.678,- Euro im Jahr. Hierzu sind Eintrittsgelder, Startgelder, Ablösezah-

lungen oder Einnahmen aus Sportkursen zu rechnen. Ist dies der Fall, werden die sportlichen Veranstaltungen als Zweckbetrieb behandelt.

- Der Verein verzichtet auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze. In diesem Fall entscheidet sich die Frage, ob eine Steuerpflicht besteht, danach, ob bezahlte Sportler an den Veranstaltungen teilnehmen oder nicht. Nehmen keine bezahlten Sportler teil, handelt es sich auch bei Bruttoeinnahmen über 30.678,- Euro um Zweckbetriebe. Nehmen dagegen bezahlte Sportler (auch neben unbezahlten Sportlern) teil, handelt es sich auch bei geringeren Einnahmen nicht um Zweckbetriebe.

Der Vorteil dieser Variante liegt darin, dass bei der Teilnahme unbezahlter Sportler auch höhere Einnahmen unschädlich sind oder aber bei der Teilnahme bezahlter Sportler mögliche Verluste aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnet werden können. Allerdings kommt diese Variante nur bei sehr wenigen Kanuvereinen in Betracht. Allenfalls sehr große Kanuvereine oder Abteilungen von Mehrspartenvereinen wären möglicher Weise betroffen. Angesichts der Komplexität dieser Steuerfragen wird in solchen Fällen empfohlen, Expertenrat einzuholen.

3.1.4. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Alle anderen wirtschaftlichen Aktivitäten, die nicht einem der vorher genannten Bereiche zuzuordnen sind, werden als „normaler“ wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt und unterliegen damit der Steuerpflicht.

Insbesondere die stundenweise Vermietung von Sportanlagen oder Sportgeräten an Nichtmitglieder sind somit einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen. Auch hier entsteht keine automatische Steuerpflicht. Entscheidend ist vielmehr,

ob die Besteuerungsgrenze überschritten wird.

3.1.5. Besteuerungsgrenze

Die Grenze von 30.678,- Euro spielt auch noch in einem weiteren Fall eine große Rolle.

So muss ein gemeinnütziger Kanuverein keine Körperschaftssteuer bezahlen, wenn er aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Jahr nicht mehr als diese Summe einnimmt. Hier wird erneut die Einteilung in die verschiedenen steuerpflichtigen oder steuerfreien Tätigkeiten des Vereins bedeutsam. Denn Einnahmen aus dem ideellen Bereich werden ebenso wenig berücksichtigt wie die Einnahmen aus der steuerfreien Vermögensverwaltung, aus Zweckbetrieben oder Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, die als Zweckbetrieb zu bewerten sind.

Was bedeutet diese Einstufung für kanutouristische Aktivitäten des Kanuvereins?

Führt der Verein ausschließlich Kanufahrten im Rahmen seines jährlichen Fahrtenprogramms durch und können daran nur Vereinsmitglieder teilnehmen, handelt es sich um den ideellen Bereich. Bietet der Verein selbst keine Aktivitäten an, sondern trifft mit einem gewerblichen Anbieter die Vereinbarung, dass Gelände, Bootshaus und/oder Material des Vereins für dessen kanutouristischen Aktivitäten gegen ein festes Entgelt genutzt werden können, handelt es sich um Vermögensverwaltung. In diesen beiden Fällen besteht **Steuerfreiheit**.

Tritt der Verein selbst als Anbieter der kanutouristischen Sportangebote auf, handelt es sich um steuerfreien Zweckbetrieb, wenn die Bruttoeinnahmen daraus den Betrag von jährlich 30.678,- Euro nicht übersteigen. Übersteigen die Bruttoeinnahmen diesen Betrag, handelt es sich um einen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb

– es sei denn, der Verein hat auf die Anwendung von Zweckbetriebsgrenzen verzichtet und es nehmen keine bezahlten Sportler an den Veranstaltungen teil.

Hier nun einige Beispiele, die die bisherigen Erläuterungen verdeutlichen sollen.

Beispiel 1:

Kanuverein A hat in einem Jahr folgende Einnahmen:

Beiträge:	12.000,- Euro
Zinsen aus Sparguthaben:	1.500,- Euro
Heizkostenzuschüsse der Kommune:	1.000,- Euro
Erlös aus einem Vereinsfest:	3.000,- Euro
Pachterträge (Vereinsgaststätte):	10.000,- Euro
Teilnehmergebühren aus	
kanutouristischen Sportangeboten:	5.000,- Euro
<u>Gesamt:</u>	<u>27.500,- Euro</u>

Unabhängig davon, welchen einzelnen Tätigkeitsbereichen die Einnahmen zuzurechnen sind, ist der Verein weiterhin von der Körperschaftssteuer befreit, denn seine Einnahmen liegen unter der Besteuerungsgrenze von 30.678,- Euro.

Beispiel 2:

Kanuverein B hat in einem Jahr folgende Einnahmen:

Beiträge:	25.000,- Euro
Zinsen aus Guthaben:	3.000,- Euro
Zuschuss der Kommune zur Anschaffung von Sportgeräten	11.000,- Euro
Einnahmen aus selbstbewirtschafteter Vereinsgaststätte	13.000,- Euro
Startgebühren aus einer Kanu-Drachenbootregatta	10.000,- Euro
Teilnehmergebühren aus kanutouristischen Sportangeboten:	4.000,- Euro
<u>Gesamt:</u>	<u>62.000,- Euro</u>

Hier muss genau unterschieden werden, was in die steuerpflichtigen bzw. steuerfreien Bereiche fällt:

Die Beiträge sind dem ideellen Bereich zuzuordnen, ebenso der Zuschuss der Kommune für die Anschaffung der Sportgeräte. Sie sind also steuerfrei.

Die Zinsen gehören zur Vermögensverwaltung – sind also auch steuerfrei. Die Startgebühren für die Kanu-Drachenbootregatta und die Teilnehmergebühren aus den kanutouristischen Sportangeboten übersteigen nicht den Betrag von 30.678,- EUR. Diese Sportangebote sind als steuerfreier Zweckbetrieb einzustufen.

Die Einnahmen aus der selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätte liegen ebenfalls unter der Besteuerungsgrenze. Also muss der Kanuverein A ebenfalls keine Körperschaftssteuer bezahlen.

3.2. Gewerbesteuer

Das Thema Gewerbesteuer kann kurz und knapp behandelt werden: Im Prinzip gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Körperschaftssteuer: Die Einnahmen aus dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung und aus Zweckbetrieb sind gewerbesteuerfrei. Erst wenn aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von 30.678,- Euro in einem Jahr überschritten wird, fällt auch Gewerbesteuer an.

3.3. Umsatzsteuer

Auch gemeinnützige Vereine werden wie Unternehmer behandelt, wenn sie gegen Entgelt Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführen. Dann müssen sie auch Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) bezahlen. Eine unternehmerische Tätigkeit liegt z.B. vor bei:

- dem eigenen Betrieb einer Vereinsgaststätte
- sportlichen Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird
- Verkauf von Speisen oder Getränken bei diesen Veranstaltungen

- Verkauf von Losen für die Vereinstombola
- Inseraten in der Vereinszeitung
- Werbung an Banden oder dem Trikot von Sportlern
- der Vermietung oder Verpachtung von Sportanlagen oder Sportgeräten

Aber auch Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (z.B. aus der Verpachtung der Vereinsgaststätte) werden als unternehmerische Tätigkeit eingestuft. Damit gilt: Einnahmen aus dem ideellen Bereich lösen keine Umsatzbesteuerung aus, wohl aber Einnahmen aus Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb oder wirtschaftlichem Betrieb.

Auch bei der Umsatzsteuer bestehen für kleinere Vereine Vergünstigungen. So muss keine Umsatzsteuer gezahlt werden, wenn die Umsätze aus den unternehmerischen Tätigkeiten im vergangenen Jahr 17.500,- Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000,- Euro nicht übersteigen werden.

Der Verein kann gegenüber dem Finanzamt erklären, auf diese Kleinunternehmerregelung verzichten zu wollen. Dieser Verzicht bindet den Verein dann fünf Jahre.

Festzuhalten bleibt, dass Einnahmen aus kanutouristischen Sportangeboten den unternehmerischen Tätigkeiten des Kanuvereins zuzuordnen sind. Kanuvereinen wird daher empfohlen zu prüfen, mit welchen Einnahmen aus diesen Tätigkeiten kalkuliert wird und ob dadurch u.U. die Kleinunternehmerregelung nicht mehr greift.

Fazit:

Die meisten Kanuvereine im DKV werden aufgrund ihrer geringen Mitgliederzahl und nur geringen wirtschaftlichen Aktivitäten die Besteuerungsgrenze von

30.678,- Euro unterschreiten. Gelegentliche kanutouristische Sportangebote führen dort in der Regel nicht zu einer Körperschaftssteuerpflicht für den Verein.

Vereinen, die Einnahmen aus einer Vielzahl von Aktivitäten erzielen, wird empfohlen, ihre steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten sorgfältig zu prüfen um eine Steuerpflicht zu vermeiden. In Grenzfällen sollte Rat von Steuerexperten eingeholt werden.

Fast alle Landessportbünde bzw.-verbände bieten auf ihren Internetseiten Informationen zum Steuerrecht an. Empfehlenswert, vor allem hinsichtlich der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Umsatzsteuer, sind steuerrechtliche Weiterbildungsmaßnahmen der Landessportbünde.

Auch die Finanzministerien der Länder bieten kostenlose Broschüren an, in denen ausführlich das Steuerrecht für Vereine erläutert wird.

Schließlich sei auf die Fülle an aktueller Ratgeber-Literatur hingewiesen. Doch bevor ein Verein Geld für entsprechende Titel ausgibt, sollte er prüfen, ob nicht unter seinen Mitgliedern Experten sind, die ihm unentgeltlich weiterhelfen können.

Kapitel 4: Kanutourismus und Versicherungen

Muss ein Vereinsmitarbeiter für kanutouristische Angebote zusätzliche Versicherungen abschließen?

4.1. Versicherungsschutz der Mitarbeiter

Ob Vereinsmitarbeiter bei kanutouristischen Aktivitäten versichert sind oder nicht, hängt von Einstufung des Angebots ab. Handelt es sich um kanutouristische Sportangebote, sind diese wie Werbemaßnahmen für den Verein oder wie normale Sportkurse zu bewerten.

Da diese im Auftrag des Vereins durchgeführt werden, besteht der über den jeweiligen Landessportbund / Landesverband gewährte Versicherungsschutz auch für die beteiligten Vereinsmitarbeiter.

Leider sind diese Versicherungsleistungen nicht bundesweit einheitlich. Wir empfehlen daher, sich beim jeweiligen Versicherungsbüro des LSB bzw. LSV über entsprechende Versicherungen zu informieren.

Der DKV-Leitfaden für Versicherungen gibt Tipps dazu, welche Zusatzversicherungen für Kanu-Vereine sinnvoll sind. Der Leitfaden steht als PDF-Datei im Internet zum Download bereit unter:

**DKV-Leitfaden
Versicherungen**

➔ www.kanu.de > Info & Service > Service für Vereine > Downloads > DKV-Leitfaden Versicherungen

4.2. Versicherungsschutz der Teilnehmer

Teilnehmer an Fahrten oder Kursen unterliegen nicht dem Versicherungsschutz der LSB / LSV. Deshalb ist zu prüfen, ob für die Teilnehmer eine besondere Unfallversicherung abgeschlossen werden sollte. Zwingend

erforderlich ist dies nicht. Es würde ausreichen, Teilnehmer in der Ausschreibung oder seiner Anmeldung darauf hinzuweisen, dass für ihn keine besonderer Versicherungsschutz besteht. Es ist allerdings besser (und ein besonderer Service), wenn Vereine für die Teilnehmer automatisch einen Unfallversicherungsschutz anbieten.

Kanuvereine, die die DKV-Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können Kursteilnehmer bzw. Fahrteteilnehmer über diese Zusatzversicherung sehr preiswert versichern. Einzelheiten dazu sind mit dem zuständigen Versicherungsbüro Kuhlmann in Bremen zu klären.

➔ **D. Kuhlmann & Sohn**
(Versicherungsagentur des DKV)
Rockwinkeler Landstr. 13-15
28355 Bremen
Tel. (04 21) 16 81 18
Fax (04 21) 16 81 19
d.KuhlmannSohn@t-online.de

Der DKV empfiehlt Vereinen ausdrücklich, die DKV-Zusatzversicherung abzuschließen – auch wenn sie keine kanutouristischen Kurse anbieten. Mit der DKV-Zusatzversicherung ist ein umfassender Schutz für alle Vereinsmitglieder gegeben – sowohl bei privaten als auch bei Vereinsfahrten.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, für die Teilnehmer bei den Versicherungsbüros der LSB / LSV entsprechende Zusatzversicherungen abzuschließen. Dieser Versicherungsschutz erfasst jedoch ausschließlich die Teilnehmer. Nähere Einzelheiten erfahren Sie in den Versicherungsbüros der LSB / LSV.

4.3. Weitere Versicherungen

Ob weitere Versicherungen abgeschlossen werden sollen, muss jeder Verein für sich entscheiden. Der DKV-Versicherungsleitfaden ist hierzu ein praktischer Ratgeber. Eine wichtige Zusatzversicherung ist die **In-solvenzversicherung**. Der Grund dafür ist, dass für Vereine das Reisevertragsrecht gilt wenn:

- sie mehr als zwei Reisen pro Jahr durchführen,
- die jeweilige Reise länger als 24 Stunden dauert, eine Übernachtung einschließt und
- den Preis von ca. 75,- Euro übersteigt.

In diesen Fällen ist bei Vertragsschluss ein sogenannter **Sicherungsschein** zu übergeben. Diese Voraussetzungen sind zwar nur selten bei kanutouristischen Sportangeboten der Kanuvereine erfüllt, aber in Einzelfällen können solche Sicherungsscheine tatsächlich erforderlich werden. Die Versicherungsbüros der LSB / LSV bieten hierzu günstige Optionen an.

Kapitel 5: Kanutourismus im Verein – einige Tipps

5.1. Kooperationen zwischen Vereinen

Der DKV treibt seit einiger Zeit das **Projekt „Kanuverein 2010“** voran. Im Rahmen dieses Projektes hat er mehrfach auf die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Vereinen hingewiesen. Solche Kooperationen machen vor allem bei kleinen Vereinen Sinn. Wenn z.B. zwei Kanuvereine in einem Ort einen Kooperationsvertrag schließen, können Sie Kurse im Wechsel anbieten.

Der DKV bietet in diesen Fällen sogar an, dass nur eine Gebühr zu entrichten ist, aber beide Vereine die Gegenleistungen des DKV erhalten.

5.2. Kooperationen mit gewerblichen Anbietern

Auch Kooperationen mit gewerblichen Anbietern können erhebliche Vorteile für einen Kanuverein bieten. So stellt der gewerbliche Anbieter den ersten Kontakt mit Kanuinteressierten her und bietet seine Leistungen an. Kanuvereine können sich in die Angebote mit einbringen, indem sie z.B. ihr Bootshaus als Zielpunkt geführter Kanutouren anbieten. Gegen eine angemessene Nutzungsgebühr können sich die Kunden der gewerblichen Anbieter hier umziehen und/oder sanitäre Einrichtungen nutzen.

Verfügt der Verein über eine Vereinsgastronomie, können Getränke oder kleine Speisen verkauft werden. Dabei besteht die Möglichkeit, aktiv für eine Mitgliedschaft im Verein zu werben. Und die Vereine können Einfluß auf die Angebote der gewerblichen Anbieter nehmen, indem Sie mit ihm Vereinbarungen über Art und Weise seiner Angebote treffen.

Über derartige Kooperation können Kanuvereine auch an staatliche Fördermittel außerhalb der reinen Sportförderung gelangen – etwa durch touristische Fördermaßnahmen. Beispielsweise haben entsprechende Kooperationen bei entsprechend kooperierenden Kanuvereinen dazu geführt, dass der Vereinssteg saniert werden konnte.

5.3. Kooperationen mit Hotels oder Gasthöfen

Hotels und Gasthöfe stehen in einem harten Wettbewerb untereinander. Um sich von anderen Wettbewerbern abzusetzen, versuchen sie oftmals, durch besondere Angebote in Erscheinung zu treten.

Vielleicht gibt es auch in Ihrer Nähe Hotels oder Gasthöfe, die mit geführten Kanutouren besondere Leistungen für ihre Kunden anbieten wollen. Sie sollten die

Möglichkeit prüfen, durch Zusammenarbeit mit Hotels oder Gasthöfen gleichermaßen für neue Mitglieder zu werben und neue Einnahmequellen zu erschließen.

5.4. Leitfaden Naturerlebnisprodukte

Der Deutsche Tourismusverband hat einen Leitfaden zur Entwicklung von Naturerlebnisprodukten erstellt. Dieser steht als Download bereit unter:

➔ <http://www.naturerlebnisangebote.de>

Unter dieser Adresse können Sie sich auch kostenlos für verschiedene Leistungen registrieren lassen. Dazu zählt z.B. ein Pauschalen-Assistent. Dieser begleitet Sie in fünf aufeinander aufbauenden Schritten bei der Erstellung eines individuellen Naturerlebnis-Angebotspaketes. Sie erhalten Unterstützung bei der Auswahl der Teil-Leistungen, der Berechnung des Angebotspreises bei der individuellen Angebotsbeschreibung und können das fertige Produkt abschließend im html Format oder als pdf Datei herunterladen. ■

Plakatmotiv für Vereinswerbung

Im Rahmen der Gesellschaftskampagne „Sport tut Deutschland gut“ des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) hat der Deutsche Kanu-Verband das Plakatmotiv

„Kanusport tut Deutschland gut“ entwickelt.

Die Druckvorlage steht unter www.kanu.de/nuke/downloads/kanututgut.pdf zum Download bereit. Kanuvereine in Deutschland können es ab sofort für ihre Eigenwerbung nutzen.

Besonderer Service des DKV: Auf Wunsch passen wir die Druckvorlage so an, dass der jeweilige Stadtname (siehe „Musterstadt“, rechts oben), die Anschrift und das Logo des Vereins integriert werden. Das Motiv wird dann als PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Anfragen bitte an Tel. 0203-9975954 bzw. per E-Mail an service@kanu.de.

Kanusport tut Musterstadt gut



BEWEG DICH!



DEUTSCHER KANU-VERBAND E.V.

+



KANU-CLUB MUSTERSTADT



www.kanu.de

www.dosb.de



Impressum: Herausgeber:
Deutscher Kanu-Verband e.V.

Redaktion:
Ulrich Clausing

Verlag:
DKV Wirtschafts- und Verlags GmbH
Bertaallee 8, 47055 Duisburg
Tel. 0203/99 75 90, Fax: 0203/99 75 961
verlag@kanu.de, www.kanu-verlag.de